



P25-1342

**Das Land
Steiermark**

AGRARBEZIRKSBEHÖRDE FÜR STEIERMARK

ABBST

**Bringungsrecht,
Zusammenlegung**

GZ: ABBST-3O-47/2017-132

Ggst.: Zusammenlegungsverfahren Oberspitz II

An die **ONr 2+53**
Gemeinde Deutsch Goritz
Deutsch Goritz 16 /1
8483 Deutsch Goritz

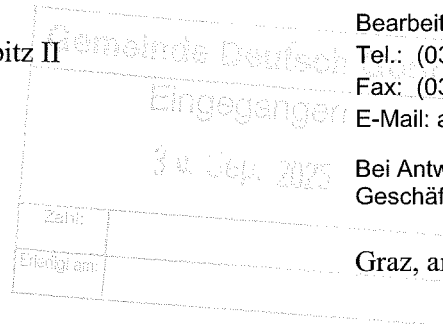
Bearbeiter: Mag. Clemens Gangl

Tel.: (0316) 877 - 2882

Fax: (0316) 877 - 3183

E-Mail: abbst@stmk.gv.atBei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 26. September 2025



Kundmachung

über die Auflage des Zusammenlegungsplanes.

Im obgenannten Zusammenlegungsverfahren wird gemäß § 31 des Steierm. Zusammenlegungsgesetzes 1982 – StZLG 1982, LGBl. Nr. 82, i.d.F. LGBl. Nr. 84/2022 der

Zusammenlegungsplan,

der gemäß § 7 des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG) 1950, BGBl. Nr. 173, i.d.F. BGBl. Nr. I 189/2013, ein Bescheid im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. Nr. I 50/2025, ist, durch Auflage zur allgemeinen Einsicht erlassen.

Die Auflage erfolgt in der Zeit von Mittwoch, 8.10.2025 bis einschließlich Mittwoch, 22.10.2025 im Gemeindeamt der Gemeinde Deutsch Goritz, wo während der Amtsstunden für die Parteien die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht.

Die **Erläuterung** erfolgt am **Mittwoch, 8.10.2025** und am **Mittwoch, 22.10.2025** jeweils in der Zeit von **10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Feuerwehrhaus** in 8483 Oberspitz 41.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen schriftlich bei uns** (Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz) einzubringen.

Die Beschwerdefrist beginnt mit dem auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgenden Tag das ist der 23.10.2025).

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>
Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.



Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Ergeht an die im Parteienverzeichnis angeführten Parteien.

Der Amtsvorstand:
i. V.
Mag. Clemens Gangl
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-09-26T08:22:20+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	